

Allgemeine Einkaufsbedingungen (die „Einkaufsbedingungen“)

der GAUDLITZ GmbH
Callenberger Str. 42
96450 Coburg;

sowie der

GAUDLITZ PLASTIC TECHNOLOGIES GmbH & Co. KG
Callenberger Str. 42
96450 Coburg;

(beide nachfolgend jeweils der „Käufer“ oder auch „GAUDLITZ“)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Geschäftsbeziehungen, insbesondere Erklärungen, Rechtsgeschäfte und Verträge sowie deren jeweilige Durchführung zwischen dem Verhandlungspartner oder Vertragspartner (jeweils der „LIEFERANT“) und GAUDLITZ.
- (2) Abweichende Bedingungen des LIEFERANTEN sind nur dann bindend, wenn GAUDLITZ diesen schriftlich zustimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn GAUDLITZ in Kenntnis abweichender Bedingungen die Leistung durch den LIEFERANTEN vorbehaltlos annimmt.
- (3) Individuelle Vereinbarungen zwischen dem LIEFERANTEN und GAUDLITZ gehen diesen Einkaufsbedingungen vor. Für den Nachweis ihres Inhalts ist die schriftliche Vereinbarung mit oder die Bestätigung durch GAUDLITZ maßgeblich.
- (4) Sämtliche rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen wie Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritts- und Kündigungserklärungen des LIEFERANTEN bedürfen der Schriftform.
- (5) Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (7) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem LIEFERANTEN, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Vertragsschluss, Angebote und Kostenvorschläge

- (1) Der LIEFERANT ist angehalten, jede Bestellung durch GAUDLITZ binnen 5 Werktagen nach Zugang schriftlich zu bestätigen. Erfolgt diese Bestätigung nicht in der vorgenannten Frist, so ist GAUDLITZ nicht mehr an seine Bestellung gebunden.
- (2) Sämtliche Angebote und Kostenvorschläge des LIEFERANTEN erstellt dieser auf eigene Kosten.
- (3) Mit Annahme der Bestellung bestätigt der LIEFERANT, dass er die Bedingungen von GAUDLITZ, insbesondere auch den jeweils gültigen und festgeschriebenen GAUDLITZ Lieferantenverhaltenskodex (abzurufen unter <https://www.gaudlitz.de/downloads/> zur Kenntnis genommen hat.

§ 3 Preise, Rechnungen und Zahlungen

- (1) Alle in der Bestellung genannten Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, in EURO.
- (2) Der in der Bestellung von GAUDLITZ ausgewiesene Preis ist bindend und fest. Er beinhaltet sämtliche Leistungen des LIEFERANTEN, insbesondere inklusive Transportkosten, Versicherungsprämien, Zölle und etwaige Verbrauchssteuern.
- (3) Die Verpackung ist ebenfalls im Preis enthalten, es sei denn, der LIEFERANT erhebt ein Pfand für Mehrwegverpackungen. In diesem Fall wird das Pfand für die Mehrwegverpackung gesondert in Rechnung r

gestellt und mit zurückgegebenen Mehrwegverpackungen verrechnet. GAUDLITZ ist berechtigt, Mehrwegverpackungen bei Beendigung der Geschäftsbeziehung gegen Rückzahlung des Pfandes zurückzugeben, sofern keine erheblichen Schäden an den Mehrwegverpackungen vorliegen.

- (4) Preise sind ohne gesetzliche Umsatzsteuer anzugeben. Diese ist gesondert auszuweisen.
- (5) Rechnungen sind unter Wiederholung der Angaben aus der Bestellung an folgende Kontaktadressen zu stellen: invoice@gaudlitz.de. Jede Rechnung darf nur Leistungen aus einer Bestellung betreffen. Verzögerungen durch eine Nichteinhaltung dieser Anforderungen sind durch GAUDLITZ nicht zu vertreten.
- (6) Zahlung erfolgt binnen 30 Tagen nach ordnungsgemäßer Lieferung an den Erfüllungsort und Rechnungsstellung.
- (7) Für die Vergütung der Einräumung von Nutzungsrechten und einen etwaigen Abzug von Quellensteuern und Zuschlägen gilt zusätzlich Ziffer 10.(3).

§ 4 Lieferung und Gefahrenübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich DPP gemäß Incoterms (2020), sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich anders vereinbart. Erfüllungsort für Leistungen, bei denen eine Abnahme erfolgt, ist grundsätzlich der Sitz des Käufers. Der Gefahrenübergang erfolgt dann mit der Abnahme.
- (2) Der LIEFERANT ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (3) Sofern GAUDLITZS Teillieferungen akzeptiert, sind etwaige dadurch entstehende übliche Mehrkosten durch den LIEFERANTEN zu tragen. GAUDLITZS ist bei Geltendmachung dieser Mehrkosten zur Glaubhaftmachung mittels prüffähiger Rechnungslegung verpflichtet.
- (4) Der vereinbarte Termin für die Lieferung ist bindend.
- (5) Der LIEFERANT ist verpflichtet, GAUDLITZ unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn für den LIEFERANTEN erkennbar wird, dass der Termin für die Leistung nicht eingehalten werden kann.
- (6) Überschreitet der LIEFERANT den vereinbarten Termin, so hat GAUDLITZ zusätzlich einen Anspruch auf Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Nettobestellwertes pro Werktag bis hin zu maximal 5% des Nettobestellwertes, es sei denn, der LIEFERANT hat die Überschreitung nicht zu vertreten. GAUDLITZ behält den Anspruch auf die Vertragsstrafe, auch wenn sie sich diesen bei der Annahme der Erfüllung nicht vorbehält.
- (7) Versandpapiere wie Lieferscheine und Packlisten müssen den Sendungen beiliegen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und sonstigen Angaben aus der GAUDLITZ-Bestellung anzugeben. Mehrkosten, die GAUDLITZ durch die schuldhaftige Nichtbeachtung dieser Bestimmungen durch den LIEFERANTEN entstehen, gehen zu Lasten des

LIEFERANTEN.

§ 5 Verpackung

- (1) Gelieferte Waren sind durch den LIEFERANTEN so zu verpacken, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden. Das verwendete Verpackungsmaterial muss umweltfreundlich sein und ist nur in dem erforderlichen Umfang zu verwenden. Das Eigentum an den Verpackungen geht auf den Käufer über. Auf Wunsch von GAUDLITZ nimmt der LIEFERANT die Verpackung zurück oder GAUDLITZ entsorgt die Verpackung auf Kosten des LIEFERANTEN.
- (2) Bei Einsatz von im Eigentum von GAUDLITZ stehenden Mehrwegverpackungen sind diese auf Verlangen von GAUDLITZ, oder bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen zwischen GAUDLITZ und dem LIEFERANTEN unverzüglich herauszugeben. Kennzeichnungen der Mehrwegverpackungen und Transportbehältnisse, die diese als im Eigentum von GAUDLITZ stehend ausweisen dürfen vom LIEFERANTEN nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte und Abtretung

- (1) Die gelieferte Ware geht mit der Übergabe in das Eigentum der GAUDLITZ über. Die Vereinbarung eines einfachen, erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehaltes des LIEFERANTEN wird hiermit ausgeschlossen. In jedem Fall ist GAUDLITZ ohne weiteres, insbesondere ohne Genehmigung oder Anzeige, berechtigt, die gelieferte Ware zu verarbeiten oder darüber in sonstiger Weise zu verfügen.
- (2) Wenn und soweit der LIEFERANT von GAUDLITZ zur Verfügung gestellten Gegenstände zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umbildet, gilt GAUDLITZ als Hersteller. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt im Auftrag von GAUDLITZ.
- (3) Bei Verbindung oder untrennbarer Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt GAUDLITZ Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt eine solche Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des LIEFERANTEN als Hauptsache anzusehen sind, so überträgt der LIEFERANT unmittelbar nach Herstellung der neuen Sache an GAUDLITZ das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Werte, die die Gegenstände vor der Verbindung oder Vermischung hatten, zueinander. GAUDLITZ nimmt diese Übertragung der Miteigentumsrechte an. Der LIEFERANT wird von GAUDLITZ berechtigt und verpflichtet die neue Sache für GAUDLITZ zu verwahren. GAUDLITZ ist berechtigt das Verwahrverhältnis jederzeit fristlos auch ohne Grund zu kündigen.
- (4) Eine Aufrechnung und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind nur zulässig, soweit die Gegenforderung des LIEFERANTEN unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt unberührt.
- (5) Der LIEFERANT ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GAUDLITZ berechtigt, seine Forderung gegen GAUDLITZ abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen, § 354a HGB bleibt hiervon unberührt. Der LIEFERANT hat die Produkte frei von Pfandrechten, Rechten und Belastungen Dritter zu liefern.
- (6) GAUDLITZ ist berechtigt, seine gegen den LIEFERANTEN bestehenden Ansprüche ganz oder teilweise an Unternehmen der GAUDLITZ-GRUPPE abzutreten. Der LIEFERANT tritt hiermit seine Gewährleistungsansprüche gegen seine Unterlieferanten bezüglich der an GAUDLITZ gelieferten Produkte und Leistungen ab, soweit diese bestehen oder in Zukunft entstehen werden. Diese Abtretung erfolgt steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der LIEFERANT die Gewährleistungsansprüche von GAUDLITZ nicht erfüllt. GAUDLITZ nimmt diese Abtretung an. Eine solche Abtretung lässt die Gewährleistungsansprüche von GAUDLITZ gegenüber dem LIEFERANTEN unberührt. Der LIEFERANT wird GAUDLITZ auf Verlangen in angemessener Weise bei der Ausübung der der abgetretenen Rechte unterstützen.

§ 7 Gewährleistung, Haftung, Lieferantenregress, Selbstvornahme und sonstige Leistungsstörungen

- (1) Der LIEFERANT hat seine Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln und, soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart ist, insbesondere gemäß den jeweils für den LIEFERANTEN und GAUDLITZ geltenden rechtlichen Bestimmungen und jeweils dem Stand von Wissenschaft und Technik zu erbringen.
- (2) Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen für mangelhafte

Leistungen.

- (3) Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Belegenheitsort der Sache
- (4) Die Nacherfüllung umfasst bei entsprechendem Verlangen der GAUDLITZ einen etwaigen Ausbau und Abtransport ebenso wie den Einbau der Ersatzlieferung. Der Anspruch der GAUDLITZ auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Der GAUDLITZ stehen die gesetzlichen Regressansprüche in der Lieferkette (§§ 445 a, 445 b und § 478 BGB) uneingeschränkt zu. Die Regressansprüche gelten auch, wenn die gelieferte Ware durch GAUDLITZ oder einen Dritten verarbeitet wurde.
- (5) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte sowie der vorstehenden Regelungen in Ziffer 7 gilt:
Kommt der LIEFERANT seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von GAUDLITZ durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von GAUDLITZ gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann GAUDLITZ den Mangel selbst beseitigen und vom LIEFERANT Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den LIEFERANT fehlgeschlagen oder für GAUDLITZ unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird GAUDLITZ den LIEFERANT unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (6) Unberechtigte Teillieferungen sowie unvollständige Lieferungen stellen keine Erfüllung dar, GAUDLITZ ist berechtigt – jedoch nicht verpflichtet – diese zurückzuweisen und vollständige Nachlieferung zu verlangen.
- (7) Die Verjährungsfrist der Ansprüche von GAUDLITZ wegen Mängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit das Gesetz nicht eine längere Verjährung vorsieht. Für den Zeitraum zwischen der Mängelrüge von GAUDLITZ und der Behebung des Mangels wird die Verjährung gehemmt.
- (8) Weitere Ansprüche von GAUDLITZ bleiben unberührt.

§ 8 Eingangsprüfungen, Abnahme

- (1) GAUDLITZ schuldet eine Wareneingangskontrolle nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Vollständigkeit und Identität der gelieferten Ware. Solche Mängel werden dem LIEFERANTEN innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung, andere Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Entdeckung angezeigt. Eine solche Mängelanzeige innerhalb dieser Frist ist rechtzeitig. Eine Mängelanzeige führt keinesfalls zur Einschränkung etwaiger Rechte der GAUDLITZ.
- (2) Bei Leistungen, die der Abnahme unterliegen, besteht eine Pflicht zur Wareneingangskontrolle nicht.
- (3) Soweit der LIEFERANT zur Erbringung von Werkleistungen verpflichtet ist oder die Parteien eine Abnahme vereinbart haben, nimmt GAUDLITZ nach Lieferung, Aufstellung und Montage sowie angemessenem und ausreichendem Probetrieb und Erfüllung aller Nebenleistungen des LIEFERANTEN, insbesondere Durchführung der Einweisung und Schulung, die vollständig und mangelfrei gelieferten Produkte innerhalb von vier Wochen nach Zugang eines schriftlichen Abnahmeverlangens des LIEFERANTEN ab.
- (4) Die Leistungen sind erst erfüllt, wenn sie von GAUDLITZ abgenommen worden sind. Die Abnahme erfolgt förmlich im Rahmen eines einvernehmlich abgestimmten Abnahmetermins, der die Anwesenheit beider Parteien erfordert.
- (5) Das für die Abnahme erforderliche Fachpersonal sowie die erforderlichen Prüf-, Mess- und sonstigen Hilfsmittel stellt der LIEFERANT unentgeltlich zur Verfügung. Die erforderlichen Betriebsstoffe und Materialien hat der LIEFERANT in Abstimmung mit GAUDLITZ unentgeltlich bereitzustellen und zu entsorgen. Die den Parteien durch erfolglose Abnahmeversuche entstehenden Kosten trägt der LIEFERANT.
- (6) Über die Abnahmen ist ein Abnahmeprotokoll zu führen und von beiden Parteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Dies gilt insbesondere auch für erfolglose Abnahmeversuche und vereinbarte Nachbesserungen inklusive Nachbesserungsfrist.
- (7) GAUDLITZ ist berechtigt, einen Probetrieb für einen angemessenen Zeitraum zu verlangen. Die Verwendung der Produkte nach angemessenem und ausreichendem Probetrieb durch den LIEFERANTEN stellt keine Abnahme dar, wenn sich GAUDLITZ die Abnahme schriftlich vorbehält. Die Verwendung der Produkte stellt insbesondere auch dann keine Abnahme dar, wenn die Verwendung der Produkte aus einer Zwangslage heraus erfolgt und sich GAUDLITZ die Abnahme schriftlich vorbehält.
- (8) Die Abnahme der Produkte sowie die Inbetriebnahme und Bezahlung

- stellen keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch GAUDLITZ dar.
- (9) Darf die Leistung oder die Lieferung nur mit Genehmigung eines Amtes, einer Behörde oder eines Vereins (z.B. Technischer Überwachungsverein, Gewerbeaufsichtsamt, Berufsgenossenschaft) betrieben werden, so ist diese Genehmigung ein zu erfüllender Bestandteil der Abnahme. Wird die Genehmigung aus Gründen, die der LIEFERANT zu vertreten hat, nicht oder verzögert erteilt, so trägt der LIEFERANT alle daraus für GAUDLITZ entstehenden Kosten.

§ 9 Unterlagen, Vertraulichkeit

- (1) An sämtlichen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen überlassenen Unterlagen gleich welcher Form behält sich GAUDLITZ die Eigentums- und Urheberrechte vor. Der LIEFERANT darf diese lediglich für die Zwecke der Geschäftsbeziehungen nutzen. Sie dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN nicht zugänglich gemacht werden. Nach der Beendigung der Geschäftsbeziehungen oder sobald die Unterlagen nicht mehr benötigt werden, sind diese unaufgefordert zurückzugeben oder mit Zustimmung der GAUDLITZ zu vernichten. Diese Vernichtung ist auf Verlangen von Gaudlitz vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen.
- (2) Der LIEFERANT ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden geschäftlichen, betrieblichen oder technischen Angelegenheiten auch über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus geheim zu halten, soweit diese Informationen nicht allgemein bekannt geworden sind oder die GAUDLITZ schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet hat. Diese Verpflichtungen sind zeitlich unbegrenzt.
- (3) Der LIEFERANT darf nur mit der schriftlichen Zustimmung von GAUDLITZ auf die Geschäftsbeziehung hinweisen.
- (4) Soweit eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen dem LIEFERANTEN und dem Käufer Anwendung findet, gehen deren Regelungen dieser Ziffer 9 vor.

§ 10. Nutzungsrechte, Quellensteuerabzug

- (1) Der LIEFERANT überträgt der GAUDLITZ das ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht zur Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Bearbeitung und sonstigen Verwertung an allen vom LIEFERANTEN erbrachten und von GAUDLITZ beauftragten Ideen, Konzeptionen, Entwürfen und Gestaltungen. Die vorstehend eingeräumten Rechte erstrecken sich auf alle Nutzungsarten. Die Rechtseinräumung dieser Bestimmung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ausdrücklich ein.
- (2) Die vorstehende Rechtseinräumung ist mit der Zahlung des jeweils gezahlten Preises durch die GAUDLITZ an den LIEFERANTEN abgegolten.
- (3) Die GAUDLITZ hat das Recht, sofern erforderlich, etwaige Quellensteuern, für die die GAUDLITZ haftet, einschließlich etwaiger Zuschläge einzubehalten. Eine solche einbehaltene Quellensteuer gilt im Rahmen der Geschäftsbeziehung als Zahlung der GAUDLITZ an den LIEFERANTEN. GAUDLITZ wird dem LIEFERANTEN innerhalb von 7 Tagen eine Bescheinigung über die Höhe der einbehaltenen und abgeführten Beträge übermitteln. Ein Quellensteuerabzug unterbleibt oder vermindert sich, soweit der LIEFERANT der GAUDLITZ mit der Übermittlung der Rechnung eine entsprechende Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern vorlegt.

§ 11 Produkthaftung und Informationspflichten

- (1) Der LIEFERANT hat GAUDLITZ von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, Kosten, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen, die aus Produktfehlern resultieren, freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Umfang dieser Freistellungspflicht ist er auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen der GAUDLITZ zu erstatten, und Schäden zu erstatten, die sich aus einem Produktfehler oder einer im Zusammenhang mit einem Produktfehler durchgeführten Feldmaßnahme ergeben. Die Feldmaßnahmen schließen insbesondere Rückrufaktionen und Warnungen mit ein. Über Inhalt und Umfang von solchen Feldmaßnahmen wird die GAUDLITZ, soweit möglich und zumutbar, den LIEFERANTEN informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen geben.
- (3) Der LIEFERANT verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10.000.000,00 EUR pro Schadensfall zu unterhalten. Der LIEFERANT hat auf Verlangen des Käufers

unverzüglich das Bestehen des vorstehend genannten Versicherungsschutzes schriftlich nachzuweisen.

- (4) Weitere Ansprüche der GAUDLITZ bleiben unberührt.
- (5) Soweit GAUDLITZ dem LIEFERANTEN den Verwendungszweck des Produktes oder der Leistung mitgeteilt hat oder dieser Verwendungszweck für den LIEFERANTEN ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar ist, wird der LIEFERANT GAUDLITZ unverzüglich informieren, wenn die Lieferung oder Leistung des LIEFERANTEN diesem Verwendungszweck nicht entspricht und dies für den LIEFERANT erkennbar ist.
- (6) Der LIEFERANT ist verpflichtet, GAUDLITZ Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Gestaltung von Produkten oder Materialänderungen an Werkzeugen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jede derartige Änderung liegt in der alleinigen Verantwortung des LIEFERANTEN und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GAUDLITZ, es sei denn, dass die Änderungen das Produkt nicht wesentlich verändern.
- (7) Insbesondere vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Liefergegenstände, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Liefergegenstände oder von sonstigen Maßnahmen, die sich auf die Qualität und/oder Sicherheit der Liefergegenstände auswirken können, hat uns der LIEFERANT rechtzeitig vor der Belieferung zu benachrichtigen. Änderungen der festgelegten Spezifikationen dürfen nicht ohne unsere Zustimmung vorgenommen werden. Sämtliche Änderungen an den Liefergegenständen und produktrelevante Änderungen in der Prozesskette, sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren. Zu dokumentieren sind hier u.a. Zeichnungsänderungen, Abweicherlaubnisse, Verfahrensänderungen, Änderungen der Prüfmethoden und Prüfhäufigkeiten, Änderungen von Lieferanten, Zulieferteilen und Betriebsstoffen. Die Dokumentation zum Produktlebenslauf ist uns auf Wunsch offen zu legen. Bei Produkten, die durch EMPB freigegeben wurden, müssen die daraufhin gefertigten und gelieferten Produkte immer dieser Qualität entsprechen.
- (8) Der LIEFERANT stellt sicher, dass die Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzen. Der LIEFERANT stellt weiterhin sicher, dass die Produkte, Verpackungen und Dienstleistungen alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen erfüllen.
- (9) Soweit der örtliche Markt für das Produkt dem LIEFERANT bekannt oder erkennbar ist, stellt er sicher, dass die Produkte und Dienstleistungen, die dort für das Produkt geltenden rechtlichen Anforderungen erfüllen.
- (10) Der LIEFERANT gewährleistet, dass alle von ihm erbrachten Leistungen den Anforderungen der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und insbesondere die Pflichten gemäß z.B. der REACH- oder ROHS- Verordnung beachtet werden.
- (11) Der LIEFERANT stellt GAUDLITZ von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung von Vorschriften gem. Ziffer 11.(8), 11.(9), 11.(10), gegen GAUDLITZ geltend gemacht werden, es sei denn der LIEFERANT hat die Verletzung dieser Vorschriften nicht zu vertreten. Über Bedenken, die der LIEFERANT gegen eine etwaige von GAUDLITZ gewünschte besondere Ausführung der Leistungen hat, ist GAUDLITZ unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 12. Compliance

- (1) Der LIEFERANT ist verpflichtet, im Einklang mit den für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen zu handeln, insbesondere den Regelungen des Datenschutzes, des Wettbewerbsrechts, den Pflichten gemäß des Mindestlohngesetzes, den Pflichten gemäß des Lieferkettensorgfaltpflichtgesetzes, den Regelungen zur Korruptionsbekämpfung und zur Geldwäsche.
- (2) Besteht der begründete Verdacht oder steht fest, dass der LIEFERANT gegen die für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen verstoßen hat, so ist die GAUDLITZ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn der GAUDLITZ ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Sonstige Rechte der GAUDLITZ, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

§ 13 Ersatzteilverfügbarkeit

- (1) Der LIEFERANT ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch für zehn (10) Jahre ab der letzten Lieferung, zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- (2) Falls der LIEFERANT die Lieferung von Ersatzteilen einstellt, GAUDLITZ rechtzeitig und ordnungsgemäß schriftlich zu informieren und die Möglichkeit gegeben werden, eine letzte Bestellung zu angemessenen

Bedingungen aufzugeben.

§ 14 Höhere Gewalt

- (1) Sofern GAUDLITZ durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte gehindert wird, wird GAUDLITZ für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem LIEFERANTEN zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern GAUDLITZ die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von GAUDLITZ nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich GAUDLITZ im Annahmeverzug befindet.
- (2) GAUDLITZ ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und GAUDLITZ an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des LIEFERANTEN wird GAUDLITZ nach Ablauf der Frist erklären, ob GAUDLITZ von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

§ 15 Haftung von GAUDLITZ

- (1) Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet GAUDLITZ unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet GAUDLITZ nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von GAUDLITZ auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- (2) Soweit die Haftung von GAUDLITZ ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von GAUDLITZ.

§ 16 Gerichtsstand, Rechtswahl

- (1) Die gesamten Rechtsverhältnisse zwischen dem LIEFERANTEN und der GAUDLITZ unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts
- (2) Für alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, sind die sachlich zuständigen staatlichen Gerichte in Coburg örtlich zuständig. GAUDLITZS ist jedoch auch berechtigt bei den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des LIEFERANTEN oder anderen kraft Gesetzes zuständigen Gerichten Klage zu erheben.
- (3) GAUDLITZ ist auch berechtigt ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges anzurufen. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 5.000,00 Euro aus einem Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist München, Deutschland, die Sprache Deutsch.
- (4) Sofern der LIEFERANT seinen Geschäftssitz oder gesetzlichen Gerichtsstand außerhalb eines Mitgliedstaates der europäischen Union hat gilt abweichend von 16.(2) und 16.(3): Alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 5.000,00 Euro aus einem Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Coburg, Deutschland, die Sprache Deutsch. GAUDLITZ ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch Klage vor dem für Coburg zuständigen oder den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des LIEFERANTEN oder anderen kraft Gesetzes zuständigen Gerichten zu erheben.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke darin herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.